

60

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 - Kindertagesstätte Karpendelle -

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 – Kindertagesstätte Karpendelle – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 - Kindertagesstätte Karpendelle - wird beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes, umfasst eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 18B - Am Erkrather Weg (Wohnen) und wird begrenzt (alle nachfolgend genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Mettmann, Flur 17)

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Heinestraße Nr. 59-63, Stifterstraße Nr. 29, Nr. 18-10 sowie Nr. 1-15 und Heinestraße Nr. 1 (Flurstücke 4090-4093, 3369, 3294-3304, 3982, 3980 und Teil 3981) bis zur westlichen Grenze der Fahrbahn der Straße Düsseldorfring, |
| im Osten | durch die westliche Grenze der Fahrbahn der Straße Düsseldorfring zwischen dem Grundstück Heinestraße Nr. 1 (Flurstück 3981) und der südlichen Grenze des Flurstücks 5585 (Grünfläche mit Spielplatzfläche), |
| im Süden | durch die südliche Grenze des Flurstücks 5585 (Grünfläche mit Spielplatzfläche) bis zur östlichen Grenze der Wohnbebauung Käthe-Kollwitz-Ring Nr. 19 (Flurstück 5694), |
| im Westen | durch die östlichen Grenzen der Wohnbebauung Käthe-Kollwitz-Ring Nr. 19-17 (Flurstücke 5694, 5697) nach Norden verlängert bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Heinestraße Nr. 59 (südwestlicher Grenzpunkt des Flurstücks 4090). |

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen.

2. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 153 – Kindertagesstätte Karpendelle - werden die im Geltungsbereich liegenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 18B - Am Erkrather Weg (Wohnen) aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 04.11.2021

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 19.05.2021 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 04.11.2021

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeister

